



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit
Pflege und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: benjamin.bachl@sozialministerium.at

Wien, am 13. Jänner 2023
Zl. B,K-520/130123/HA, RA

GZ: 2020-0.890.162

Betreff: Verordnung, mit der die Bäderhygieneverordnung 2012 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Verordnungsentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Begutachtungsfrist für beschlussreife Verordnungsentwürfe gemäß Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus zumindest vier Wochen zu betragen hat. Diese Mindestfrist ist vor allem dann von besonderer Bedeutung, wenn in den Begutachtungszeitraum Urlaubszeiten und Feiertage fallen.

Wenngleich gegen das Vorhaben keine substanziellen Einwände bestehen, erlauben wir uns diesen Entwurf einer Änderung der Bäderhygieneverordnung zum Anlass zu nehmen, auf die nach wie vor viel zu restriktiven Bestimmungen hinsichtlich bestimmter Attraktionen an Kleinbadeteichen zu erinnern.





So verzichten immer mehr Gemeinden aus Umweltschutz- und Biodiversitätsgründen auf den Einsatz von Chlor und setzen vermehrt auf die Anlegung von Kleinbadeteichen. Diese für Familien und Kinder geschaffenen Schwimm- und Badeteichanlagen erfreuen sich immer größerer Beliebtheit.

Umso mehr erstaunt die in der Bäderhygieneverordnung nach wie vor enthaltene Bestimmung (§ 73 Abs. 3), wonach der Betrieb von Wasserrutschen in Kleinbadeteichen explizit verboten ist.

Abgesehen davon, dass die Wasserrutsche für Kinder die wichtigste Attraktion ist und diese wesentlich zur Beliebtheit des Bades beiträgt, gibt es auch aus fachlicher Sicht (Bäderhygiene) überhaupt keinen Anlass für eine derart strenge Bestimmung.

Da auch das der Bäderhygieneverordnung zugrundeliegende Bäderhygienegesetz in keiner Weise derartige Verbote, sondern richtigerweise u.a. Vorschriften zum Schutz der Kunden, Anforderungen an die Einrichtungen sowie die Qualität des Wassers vorsieht, ist ein derartiges Verbot in dieser Verordnung unseres Erachtens völlig unverhältnismäßig.

Laut Gewerbebehörde wäre eine bauliche Abtrennung zwischen dem Bereich der Rutsche und dem restlichen Badeteich notwendig, um dennoch eine Rutsche installieren zu dürfen. Der Bau einer solchen Trennung wäre nicht nur absurd, sondern würde darüber hinaus auch mehrere hunderttausend Euro kosten.

In Anbetracht der Tatsache, dass ohnedies den Zielen und Zwecken dieser Rechtsgrundlagen entsprechend die hygienischen Standards einzuhalten sind und regelmäßig die Wasserqualität zu untersuchen ist, fordern wir, rechtzeitig noch vor der nächsten Badesaison und daher sogleich mit dieser Novelle dieses Kuriosum in § 73 Abs. 3 der Bäderhygieneverordnung ersatzlos zu streichen.





Österreichischer
Gemeindebund

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel